

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltungen „Martinswochenende“ und „Lesestadt Gütersloh“ in der Stadt Gütersloh vom 18.09.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 13.09.2019 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltungen „Martinswochenende“ und „Lesestadt Gütersloh“

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Gütersloher Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Martinswochenende“ am ersten Sonntag im November in den Jahren 2019, 2021 und 2023 jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen dürfen in der Gütersloher Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Lesestadt Gütersloh“ am zweiten Sonntag im November im Jahr 2020 sowie am ersten Sonntag im November im Jahre 2022 jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Die Gütersloher Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage I mit blauer Farbe markierten Bereich.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den in § 1 festgeschriebenen Sonntagen aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Martinswochenende / Lesestadt“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Gütersloh, den 13.09.2019

Stadt Gütersloh
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 18/2019 am 20.09.2019